

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

110. Jahrgang

Nr. 5

23. August 2017

INHALT

Nr.		Seite
141	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017	526
142	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017	527
143	Eheschließung in der Liturgie des außerordentlichen Ritus	530
144	Weiheproklamation	531
145	Erwachsenenfirmung 2017	531
146	Firm spendung 2018	531
147	Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl	532
148	Brot und den Wein für die Eucharistie	537
149	Verbot religiöser Trauung von Minderjährigen	537
150	Siegelfreigaben	538
	Dienstnachrichten	539

Die deutschen Bischöfe

141 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2017 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2017, auch am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden.

142 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für das Päpstliche Missionswerk Missio bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Das Beispielland ist diesmal Burkina Faso in Westafrika.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Das missio-Aktionsplakat sollte gut sichtbar im Schaukasten oder an anderer geeigneter Stelle aufgehängt werden.
- Auch in diesem Jahr lädt missio wieder Gäste aus dem Beispielland ein. In Kooperation mit den diözesanen MEF/Weltkirche-Referaten werden sie zu Begegnungen und Gesprächen in Pfarrgemeinden, Schulen und Verbänden unterwegs sein. Pfarreien, die Interesse am Besuch eines Gastes haben, melden sich bitte beim *Referat Weltkirchliche Aufgaben*, Tel. 06232 102-484, Fax 06232 102-320, E-Mail: weltkirche@bistum-speyer.de, oder bei missio.

missio-Materialpaket

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission, in diesem Jahr auf vielfachen Wunsch deutlich reduziert:

- Einführender Leitfaden, Plakate, Liturgische Hilfen, Schwerpunktheft „Burkina Faso“ des missio Magazins. Zusätzliches Informationsmaterial kann bei der unten angegebenen Adresse bestellt werden.
- Die Frauengebetskette „Aufrichten – aufatmen – leben“ – gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelt – kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Jugendaktion „Burkina Faso und die Suche nach dem Glück“, in Zusammenarbeit mit der DPSG erstellt, beschäftigt sich u. a. mit dem Goldrausch in dem westafrikanischen Land und der Frage, was das mit unseren Handys zu tun hat.
- Bei der Kinderaktion „Entdecke: Burkina Faso, Schritt für Schritt ...“ sind alle aufgerufen, ein Burkina Faso-Lapbook mitzugestalten. Der Online Kalender ist eingestellt bis 17.09.2018 unter www.kinderaktion-missio.de.

missio-Kollekte am 22. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Kollektenergebnis ist zeitnah und ohne jeden Abzug entsprechend den Vorgaben des Kollektenplans an die Bistumskasse zu überweisen, die es an missio weiterleitet. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Für den Fall, dass Zuwendungsbescheinigungen auszustellen sind: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkofferstr. 26-28, 80336 München.

Eröffnung der missio-Aktion und zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet dieses Jahr in der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt. Bei den zentralen Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag ist die Diözese Augsburg Gastgeberin. Weitere Informationen, u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Burkina Faso, finden sich auf der missio-Homepage: www.missio.com.

Kontakt

Bestellungen, bitte mit Kundennummer:

- telefonisch: 089 5162-620
- per E-Mail: info@missio-shop.de
- per Fax: 089 5162-335
- Internet: www.missio.com

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

- Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de, 089/5162-247

143 Eheschließung in der Liturgie des außerordentlichen Ritus

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motuproprio Summorum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Anlaufstelle für die oben genannten Anfragen von Gläubigen ist in der Diözese Speyer das Bischöfliche Offizialat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-245, offizialat@bistum-speyer.de.

Der Bischof von Speyer

144 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, 10. September 2017, in der Pfarrkirche St. Jakobus zu Germersheim folgendem Priesteramtskandidaten das Sakrament der Diakonenweihe spenden:

Christoph Herr, St. Jakobus, Germersheim

Der Weihegottesdienst beginnt um 16 Uhr. Der Name des Weihekandidaten ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

145 Erwachsenenfirmung 2017

Am Sonntag, **5. November 2017 um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis zum **15. Oktober 2017** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (Unterstützung für Aktive / Portal-Zugang / Mein Büro / Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

146 Firmspendung 2018

Die Pfarreien, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll und die dies im vergangenen Jahr noch nicht an die Regionalverwaltungen gemeldet haben, sind gebeten, dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **bis 31. August 2017** Mitteilung über Firmstation, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie eventuelle Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollen nicht einzeln, sondern **gebündelt über die Regionalverwaltung** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den RV-Leitern zu.

147 Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die „Bischof von Weis Stiftung“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landstuhl. Diese Rechtsstellung wurde durch den König von Bayern, Max II. Josef mit Urkunde vom 20. Juni 1857 unter der bisherigen Bezeichnung „Diözesan-Kinderheim St. Nikolaus in Landstuhl“ verliehen. Sie steht unter dem Schutz des heiligen Bischofs Nikolaus. Künftig führt die Anstalt den Namen „Bischof von Weis Stiftung“.

§ 2

Zweck der Anstalt

1. Zweck der Anstalt im Sinne der caritativen Aufgabe der Katholischen Kirche ist die Erziehung und Betreuung sowie die schulische und berufliche Bildung von sozial benachteiligten jungen Menschen. Weiterhin dient sie der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für die Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe.
2. Der Zweck der Anstalt wird insbesondere in folgenden Einrichtungen verwirklicht:
 - a) einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
 - b) einer berufsbildenden Schule
 - c) einer Fachschule für Sozialwesen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§ 2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Anstalt der Diözese Speyer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bischof von Speyer auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
2. Der Vorstand leitet die Anstalt und ist für alle Angelegenheiten der Anstalt zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zuständig. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind im Benehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Einrichtung zu treffen.
3. Der Verwaltungsrat legt in einer Geschäftsordnung fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
6. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an
 - a) ein leitender Mitarbeiter der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung im Bischöflichen Ordinariat (Vorsitzender),
 - b) bis zu vier weitere in Rechts-, Finanz- und Caritasfragen erfahrene Persönlichkeiten.
2. Die Mitglieder werden vom Bischof von Speyer jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Die Leiter/innen der Einrichtungen können zu Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden, soweit ihre Einrichtungen betroffen sind.

5. Dem Verwaltungsrat der Anstalt werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstabweisungen und sonstiger Ordnungen;
- b) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung des Vorstandes;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Darlehensaufnahmen, Darlehensgewährungen und Bürgschaften;
- f) die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit der Einzelanschaffungswert einen Betrag von 10.000 € übersteigt und nicht detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen ist;
- g) Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als 10.000 €;
- h) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen nach Maßgabe des Stellenplanes und im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des für den/die Mitarbeiter/in zuständigen Teilbereichs ab Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung der Anstalt.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In der Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Übersendung widersprochen wird.
6. Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Anstalt bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 9

Geschäftsjahr, Führung der Geschäfte, Wirtschaftsplan, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Vorstand im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der bestehenden Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Richtlinien, den Dienstanweisungen und Ordnungen. Der Vorstand untersteht dem Verwaltungsrat und hat dessen Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.
3. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er vom Verwaltungsrat beraten, beschlossen und zum 01. Januar des kommenden Geschäftsjahres in Kraft treten kann.
4. Die Jahresrechnung (Bilanz und GuV) ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres vom Vorstand nach externer Prüfung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Einrichtungen der Anstalt

1. Die Leiter/innen der einzelnen Einrichtungen leiten ihre Einrichtung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der bestehenden Satzung, Stellenbeschreibung, Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen. Die Leiter/innen sind dem Vorstand unterstellt.

2. Die Fachaufsicht für die Schulen wird von der Hauptabteilung Schulen, Hochschulen und Bildung des Bischöflichen Ordinariats Speyer wahrgenommen.

§ 11

Kirchliche Aufsicht

1. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
2. Die Anstalt übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse im Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung und wendet diese an.
3. Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 7 lit. b), c), d), i) und j) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Speyer. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die bischöfliche Zustimmung einzuholen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 18. September 2013 sowie alle weiteren dieser neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 10. April 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzung der Bischof von Weis Stiftung zu Landstuhl wurde am 26. April 2014 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Jahrgang 2014, Nr. 18, S. 534 f. bekannt gemacht.

Bischöfliches Ordinariat

148 Brot und den Wein für die Eucharistie

Die Sakramentenkongregation hat einen „Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie“ veröffentlicht. Darin werden nochmals die geltenden Bestimmungen über die eucharistische Materie in Erinnerung gerufen (vgl. auch OVB 2003, S. 502 f). Zugleich werden die Ordinarien und Priester an ihre Verantwortung erinnert, dafür zu sorgen, dass nur geeignete Materie für die Eucharistie verwendet wird.

Auch wenn aktuell keine Fälle von mangelnder Gewissenhaftigkeit beim Einkauf und der Bereitstellung von Brot und Wein für die Messfeier bekannt sind, seien alle Verantwortlichen in den Pfarreien und sonstigen kirchlichen Einrichtungen vorsorglich darauf hingewiesen, Hostien nur von Herstellern zu beziehen, die die Gewähr für die Einhaltung der geltenden Vorschriften bieten. Dies trifft in der Diözese Speyer insbesondere auf die Hostienbäckerei des Karmelitinnenklosters St. Josef in Hauenstein zu.

Bezüglich des Messweins wurden die Priester bereits früher an dieser Stelle aufgefordert, weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines nach deutschem Weinrecht genügt (vgl. OVB 2014, S. 161).

149 Verbot religiöser Trauung von Minderjährigen

Am 22. Juli 2017 ist das staatliche Gesetz zur Bekämpfung von Kinderen in Kraft getreten. Im Zusammenhang damit wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. § 11 Abs. 3 PStG). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. § 70 Abs. 1 und 3 PStG).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das *Nihil obstat* beim Generalvikariat/Oordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009; vgl. OVB 2008, S. 153-155).

Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

150 Siegelfreigaben**1. Blieskastel Hl. Franz von Assisi**

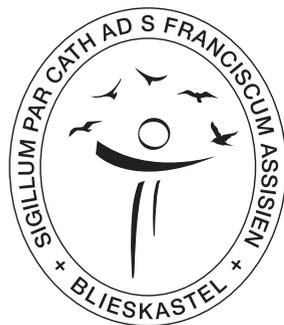
Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi in Blieskastel führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 851) für ungültig erklärt.

Speyer, den 14. Juli 2017



Dr. Franz Jung
Generalvikar

**2. Wörth Hl. Christophorus**

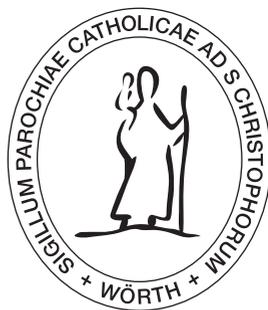
Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Christophorus in Wörth führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 845) für ungültig erklärt.

Speyer, den 14. Juli 2017



Dr. Franz Jung
Generalvikar



3. Mandelbachtal Hl. Jakobus der Ältere

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Jakobus der Ältere in Mandelbachtal führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 852) für ungültig erklärt.

Speyer, den 21. Juli 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017 Kaplan Dr. Jens Hennig, Bexbach, zum Religionslehrer und Schulseelsorger am Johanneum in Homburg ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2017 Pfarrer Dr. Dr. Stefan Seckinger, Kaiserslautern, zum Hochschulpfarrer und Leiter der Katholischen Hochschulgemeinden Kaiserslautern und Homburg ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2017 Pfarrer Gerhard Burgard, Lambrecht, mit einer 0,6-Stelle zum Krankenhausseelsorger am Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern und mit einer 0,4-Stelle zum Koordinator der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz ernannt.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Mit Wirkung vom 1. August 2017 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgenden Priestern den persönlichen Titel Pfarrer verliehen: Kaplan Dominik Geiger, Waldsee, Domvikar Christoph Hartmüller, Speyer, und Kaplan Dr. Jens Hennig, Bexbach.

Freistellungen zum Studium

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017 zum Weiterstudium freigestellt: Pfarrer Dominik Geiger, Waldsee, im Stellenumfang von 0,5 an der Katholischen Universität Leuven und Pfarrer Christoph Hartmüller, Speyer, an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Ernennungen zum Kooperator

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017 Pfarrer Dominik Geiger im Stellenumfang von 0,5 zum Kooperator der Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2017 Kaplan Klaudiusz Okon zum Kooperator der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz ernannt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (OVB 10/2011, Nr. 196) Herrn Schulrat i. K. Thomas Mann mit Wirkung vom 1. Juli 2017 zum Präventionsbeauftragten des Bistums Speyer ernannt.

Des Weiteren wurde Kaplan Damian Chukwuma Ugwuanyi SMMM mit Wirkung vom 1. September 2017 die Verantwortung für die Gottesdienste der Igbo-Gemeinde in Ludwigshafen St. Hedwig übertragen.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon i. Z. Hans Eisel, Bexbach, mit Wirkung vom 31. März 2017 in den Ruhestand versetzt.

Stellenzuweisungen Neupriester

Anweisungen erhielten mit Wirkung vom 1. August 2017:

Moritz Fuchs als Kaplan in die Pfarrei Bexbach Hl. Nikolaus;

Peter Heinke als Kaplan in die Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;

Thomas Ott als Kaplan in die Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus;

Dr. Dominik Schindler als Kaplan in die Pfarrei Kaiserslautern Hl. Martin;

Matthias Schmitt als Kaplan in die Pfarrei Contwig Hl. Pirminius.

Stellenzuweisungen für Priester der Weltkirche

Anweisung erhielt mit Wirkung vom 4. Juni 2017:

Pater Kamil Czupski OFM Conv. als Kaplan in die Pfarrei Ludwigs-
hafen Hl. Franz von Assisi.

Anweisungen erhielten mit Wirkung vom 1. September 2017:

Bernardaiha Addagala als Kaplan in die Pfarrei Lambrecht Hl. Jo-
hannes XXIII.;

Deleep Reddy Allam als Kaplan in die Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth;

Bhaskarrao Anakarala als Kaplan in die Pfarrei Edenkoben Hl. Anna;

Rayapa Reddy Beerla als Kaplan in die Pfarrei Bad Bergzabern
Hl. Edith Stein;

Joseph Ravi Kumar Lakkineni als Kaplan in die Pfarrei St. Ingbert
Hl. Ingobertus;

Pater Chimaobi Nwabuiké SMMM als Kaplan in die Pfarrei Neustadt
Hl. Theresia von Avila;

Pater Bernward Anayochukwu Onuoha SMMM als Kaplan in die Pfar-
rei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit;

Versetzungen von Kaplänen

*Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017
folgende Kaplansversetzungen vorgenommen:*

Kaplan Tobias Heil, Pirmasens, in die Pfarrei Speyer Pax Christi;

Pater Shaiju Poulouse Varekulam MCBS, Germersheim, in die Pfarrei
Gersheim Hl. Kreuz.

Einstellung eines Diakons

Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde als Diakon eingestellt:

Diakon i. H. Peter Ruffra in die Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein.

Einstellung von Pastoralassistent/innen

*Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurden als Pastoralassistent/innen ein-
gestellt:*

Nina Bender in die Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth;

Dominik Haas in die Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth;

Kerstin Humm in die Pfarrei Feilbingert Hl. Disibod.

Abordnung eines Pastoralreferenten

Mit Wirkung vom 1. Juni 2017 wurde Martin Wolf, zuletzt Hochschuleseelsorge Kaiserslautern und Homburg, zum Landessendebeauftragten beim SWR ernannt und zum Dienst im Bischöflichen Ordinariat Mainz abgeordnet.

Versetzung eines Pastoralreferenten

Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde versetzt:

Martin Fischer, Hauenstein, nach Bellheim Hl. Hildegard von Bingen.

Einstellung einer Gemeindeassistentin

Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde als Gemeindeassistentin eingestellt:

Amanda Wrzos in die Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina von Alexandria.

Versetzung von Gemeindereferentinnen

Mit Wirkung vom 1. April 2017 wurden versetzt:

Silke Kessler, Maikammer, in die Krankenhausseelsorge am Pfalzkllinikum Klingenmünster;

Beate Stiegler, Landau, in die Krankenhausseelsorge am Diakonissenkrankenhaus Speyer.

Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurden versetzt:

Christiane Dietz, Grünstadt, in die Krankenhausseelsorge am Klinikum der Stadt Ludwigshafen;

Schwester Maria Pura Escudero, Trulben, nach Neustadt Hl. Theresia von Avila;

Andrea Knecht, Ludwigshafen, in die Krankenhausseelsorge am Vincentius-Krankenhaus Landau;

Sabrina Lingenfelder-Faber, zuletzt Sonderurlaub, nach Bobenheim-Roxheim Hl. Petrus;

Monika Schmidt, Zweibrücken, in die Krankenhausseelsorge am St. Elisabeth-Krankenhaus Zweibrücken und weiterhin Pfarreiseelsorge in Zweibrücken Hl. Elisabeth;

Patricia Wolff, zuletzt MAV-Freistellung, in den Schuldienst.

Mit Wirkung vom 1. September 2017 wurde versetzt:

Claudia F i s c h e r, zuletzt Sonderurlaub, nach Maikammer Maria, Mutter der Kirche.

Einstellung einer Diplom-Theologin

Mit Wirkung vom 1. September 2017 wurde eingestellt:

Diplom-Theologin Marita S e e g e r s in die Krankenhauseelsorge am Klinikum der Stadt Ludwigshafen.

Adressänderungen

Katholisches Pfarramt Mariä Heimsuchung, Friedhofstraße 6, 76764 Rheinzabern, T.: 07272 / 9005483, Fax: 07272 / 7777400.

Pfarrer Dr. Patrick A s o m u g h a, Kirchstraße 2, 66851 Queidersbach;

Pfarrer Bernd S c h m i t t, Prälat-Foltz-Straße 8, 67714 Waldfischbach-Burgalben;

Pfarrer Martin S e i t h e r, Am Germansberg 60, 67346 Speyer.

ab 1. September 2017:

Pfarrer Christoph H a r t m ü l l e r, Herzogliches Georgianum, Professor-Huber-Platz 1, 80539 München.

ab 1. Oktober 2017:

Pfarrer Matthias L e i n e w e b e r, Rosenbergstraße 20, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Todesfälle

Am 25. Juni 2017 verschied Pfarrer i. R. Joseph W e n d e l im 83. Lebens- und 56. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 25. Juni 2017 verschied Diakon i. R. Herbert B a s t i a n im 80. Lebensjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 28. Juni 2017 verschied Diplomtheologe i. R. Otmar B i c k e l m a n n im Alter von 81 Jahren.

Am 1. Juli 2017 verschied Pfarrer i. R. Gregor G l a p a im 65. Lebens- und 29. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 3. Juli 2017 verschied Pfarrer i. R. Ernst M e f f e r t im 87. Lebens- und 60. Priesterjahr.

Am 9. Juli 2017 verschied Pfarrer i. R. Norbert B o l d im 80. Lebens- und 51. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 2. August 2017 verschied Studiendirektor i. R. Prälat Alfred H a f f n e r im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 440
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 441

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OV B ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.